BAU INDUSTRIE Ost

Bauindustrieverband Ost e. V.
Hauptgeschäftsstelle
Karl-Marx-Straße 27
14482 Potsdam
T +49 331 7446-0
F +49 331 7446-166
info@bauindustrie-ost.de
www.bauindustrie-ost.de

Geltungsdauer 2026

Bescheinigung

zur Vorlage bei Bauausschreibungen öffentlicher und privater Auftraggeber

Firma HIB GmbH

Sitz in 09337 Hohenstein-Ernstthal, August-Bebel-Straße 3

eingetragen beim Handelsregister Amtsgericht Chemnitz

HRB - Nr.: 3473

eingetragen in die Gewerberolle der Stadt Chemnitz

Mitglied der IHK Südwest Sachsen Chemnitz Mitglieds-Nr.: 00418908

Mitglied der Berufsgenossenschaft Bau Bezirk Süd Mitglieds-Nr.: MM10607715

Mitglied der ZVK Wiesbaden Mitglieds-Nr.: 32369109

ist BT-Mitglied des Bauindustrieverbandes Ost e. V. gem. § 3 Nr. 1. a der Satzung des Bauindustrieverbandes Ost e. V., Mitglieds-Nr.: 34

(Die Voraussetzungen, Pflichten und Rechte ergeben sich aus der Satzung, die auszugsweise auf der Rückseite abgedruckt ist - § 3; 4; 5)

Die Firma ist eine bauindustrielle Unternehmung.

Die Firma betätigt sich auf dem Gebiet Ausführung v. Bauleistungen/Hoch- u. Industriebau, Sanierung, Modernisierung aller Art, Trockenbau

sie ist Mitglied der Landes-/ Bundesfachabteilung/en

.....

.....

Mitglied der Gütegemeinschaft/en .....

.....

.....

Dipl.-Ing. Jörg Muschol
Präsident

Dr. Robert Momberg
Hauptgeschäftsführer

Auszug aus der Satzung des Bauindustrieverbandes Ost e. V. vom 23.08.2018

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können juristische Personen, natürliche Personen oder selbständige Niederlassungen gemäß §§ 13 ff. HGB erwerben. Die Aufnahme vollzieht das Präsidium durch Beschluss. Die Aufnahme kann erfolgen als
   (a) ordentliches Mitglied,
   (b) außerordentliches (bauwirtschaftsnahes) Mitglied,
   (c) Mitglied mit beschränkter Tarifbindung (BT-Mitglied),
   (d) Gastmitglied,
   (e) Ehrenmitglied.
2. Die Verweigerung der Aufnahme ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ordentliches Mitglied kann werden, wer baugewerblich tätig ist und die Voraussetzungen des betrieblichen Geltungsbereichs des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe erfüllt.
4. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer in engen wirtschaftlichen oder fachlichen Beziehungen zur Bauwirtschaft steht ohne hierbei die Voraussetzungen des betrieblichen Geltungsbereichs des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe zu erfüllen. Auf Verlangen des Präsidiums ist eine Negativbescheinigung der örtlich zuständigen Sozialkasse vorzulegen.
5. Mitglied mit beschränkter Tarifbindung (BT-Mitglied) kann werden, wer die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt und lediglich die BT-Mitgliedschaft beantragt. Es bedarf einer $^{2}/_{3}$-Mehrheit im Präsidium zur Aufnahme.
6. Gastmitglied kann werden, wer in wirtschaftlichen oder fachlichen Beziehungen zur Bauwirtschaft steht ohne hierbei die Voraussetzungen des betrieblichen Geltungsbereichs des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe zu erfüllen. Dies gilt nicht für Gastmitglieder, die bereits vor dem 23.08.2018 Gastmitglied waren. Auf Verlangen des Präsidiums ist eine Negativbescheinigung der örtlich zuständigen Sozialkasse vorzulegen.
7. Durch Beschluss des Präsidiums können natürliche Personen von Mitgliedern oder andere natürliche Personen, die sich um die Bauwirtschaft oder um den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.
8. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden den Ältestenrat des Verbandes.

§ 4 Rechte der Mitglieder

A: Ordentliche Mitglieder
Die Ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
1. an allen Einrichtungen und Leistungen des Verbandes teilzunehmen und den Rat und die Hilfe des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
2. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Tagesordnung zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben,
3. auf ihren Firmenbriefen den Aufdruck „Mitglied des Bauindustrieverbandes Ost e. V." zu verwenden.

B: Außerordentliche Mitglieder und BT-Mitglieder
Diese haben die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitlieder mit Ausnahme des Rechts auf Mitgliedschaft im Sozialpolitischen Ausschuss (SPA). Insbesondere haben Sie keinerlei Antrags-, Beratungs- und Stimmrecht in allen verbandstariflichen Angelegenheiten inklusive der Arbeitskampfgefahrengemeinschaft (AKG) in sämtlichen Organen und Ausschüssen. Als verbandstarifliche Angelegenheiten gelten insbesondere Beratungen und Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung von Tarifvorschlägen, Arbeitskampfmaßnahmen und das Vermögen in Streik- oder Unterstützungskassen. BT-Mitglieder haben Anspruch auf gerichtliche Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten; außerordentliche Mitglieder hingegen nicht.

C: Gastmitglieder
Gastmitglieder haben lediglich Anspruch auf Übersendung der Rundschreiben und andere Informationen des Verbandes. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Verbandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie haben kein Recht auf eine Mitgliedschaft im Sozialpolitischen Ausschuss (SPA). Insbesondere haben Sie keinerlei Antrags-, Beratungs- und Stimmrecht in allen verbandstariflichen Angelegenheiten inklusive der Arbeitskampfgefahrengemeinschaft (AKG) in sämtlichen Organen und Ausschüssen. Als verbandstarifliche Angelegenheiten gelten insbesondere Beratungen und Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung von Tarifvorschlägen, Arbeitskampfmaßnahmen und das Vermögen in Streik- oder Unterstützungskassen.

D: Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
Sie können an den Mitgliederversammlungen ohne Wahl und Stimmrecht teilnehmen und werden beitragsfrei geführt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Durch die Aufnahme werden die Mitglieder verpflichtet,
1.1 die ihnen als Angehörige ihres Berufsstandes obliegenden Pflichten zu erfüllen, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes Folge zu leisten,
1.2 durch eigene Tätigkeit die Bestrebungen des Verbandes zur Hebung des Berufsstandes zu unterstützen und bei ihrer beruflichen und geschäftlichen Tätigkeit so zu handeln, wie es Vertragstreue, kaufmännische Ehre und Sitte im wirtschaftlichen Leben erfordern,
1.3 bei Arbeitskämpfen, die der Verband für seine ordentlichen oder einzelne seiner ordentlichen Mitglieder, sowie andere Arbeitgeberverbände und deren Mitglieder führt, solidarisch zusammenzustehen und die vom Verband im jeweiligen Fall beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
1.4 die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verband oder Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. abgeschlossenen Tarifverträge einzuhalten,
1.5 Die Verpflichtung nach Nr. 1.3 und 1.4 gilt nicht für außerordentliche Mitglieder, BT-Mitglieder, Gast- und Ehrenmitglieder/-präsidenten. BT-Mitglieder sind jedoch verpflichtet, sämtliche Tarifverträge der Bauwirtschaft einzuhalten, die für allgemeinverbindlich erklärt wurden.
1.6 der Geschäftsführung alle zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Angaben zu machen und insbesondere die Beitragsbemessungsgrundlage für den eigenen Betrieb und für die Beteiligungsverhältnisse an Arbeitsgemeinschaften zu melden,
1.7 die nach der Beitragsordnung zu zahlenden Beiträge einschließlich der Beiträge entsprechend der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften fristgerecht zu entrichten,
1.8 sich an der Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses nach Maßgabe der vom Verband gefassten Beschlüsse zu beteiligen,
1.9 die zur Durchführung einwandfreier Bauausführungen etwa beschlossenen Richtlinien zu beachten,
2. Jedes Mitglied ermächtigt den Verband, sich gegebenenfalls als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssummen der Mitglieder bekanntgeben zu lassen.